

ren«; die Sondertagung könne »einen historischen Wendepunkt für den afrikanischen Kontinent bezeichnen«, meinte er emphatisch. Mit dem Hinweis auf die Reformen in China und Beschlüsse beim XXVII. Parteitag der KPdSU erkannte Shultz ein weltweites »Wiedererwachen« der Privatinitiative und ihrer fundamentalen Bedeutung für den wirtschaftlichen Fortschritt. Dementsprechend wichtig sei das Investitionsklima und der freie Handel; die Afrikaner müßten sich »vor protektionistischen Politiken hüten, die von umfangreicherem Handel auf dem Kontinent und anderswo abschrecken«. Auf dem Weg erfolgreicher Reformpolitik befinden sich nach Shultz inzwischen die Länder Senegal, Sambia, Guinea, Zaire, Somalia, die Zentralafrikanische Republik, Mali, Rwanda, Togo und Madagaskar. Hinsichtlich des amerikanischen Beitrags zum Aktionsprogramm begnügte sich Shultz mit dem Verweis auf die weltwirtschaftliche Wiederbelebung, den Ölpreisverfall und die niedrigeren Zinsen. Selbst zur 8. Wiederauffüllung der IDA konnte er keine Angaben machen, ob die USA bei dem Ziel, 12 Mrd Dollar für den nächsten Dreijahreszeitraum (gegenüber 9 Mrd beim laufenden) bereitzustellen, mitziehen werden.

Auch Bundesaußenminister Genschers Rede war im Ton freundlich, in der Sache aber unverbindlich<sup>19</sup>. Japan berichtete beachtliche Entwicklungshilfesteuigerungen in den letzten Jahren und einen wachsenden Anteil Afrikas<sup>20</sup>. In den nächsten sieben Jahren will Japan 40 Mrd Dollar Entwicklungshilfe leisten, womit es die USA quantitativ überbunden könnte. Als einziger Sprecher machte der belgische Außenminister Tindemans den Vorschlag, die Schulden Afrikas in einen neuen Entwicklungsfonds fließen zu lassen, in den die Schuldner teilweise auch mit ihren lokalen Währungen einzahlen können sollen<sup>21</sup>.

Erwartungsgemäß zeigten sich die osteuropäischen Länder von den Trends der Sondergeneralversammlung nicht sehr angetan, obgleich in Radio Moskau am 27. Mai noch zu hören war:

»Das Treffen in New York ist von höchster Bedeutung, weil es den Grundstein für eine neue und wirkliche Partnerschaft legen will und auf Rhetorik und totgeborene Versprechungen verzichtet.«<sup>22</sup>

In New York führte der sowjetische Vizeaußenminister Woronzow zu den »wahren Ursachen« der Krise in Afrika aus, sie seien

»verwurzelt in den vom Kolonialismus ererbten Krankheiten, im gnadenlosen Plündern und den selbstsüchtigen Politiken der ehemaligen Kolonialmächte gegenüber den afrikanischen Ländern.«<sup>23</sup>

Zur Diskussion der Reform innerafrikanischer Politiken erklärte der sowjetische Vertreter:

»Wir weisen kategorisch alle Versuche zurück, aus der kritischen Lage der afrikanischen Staaten Vorteile zu schlagen, um sich in deren innen- und außenpolitische Angelegenheiten einzumischen und letztlich den Prozeß der wirtschaftlichen Emanzipation Afrikas abzublocken und seine wirtschaftliche Sicherheit zu untergraben.«

Unter Bezug auf Ermittlungen der ECA und des UN-Zentrums für transnationale Unternehmen gab Woronzow zu bedenken, daß es einen jährlichen Nettoabfluß an Ressourcen aus Afrika in Höhe von 9 Mrd Dollar gebe und bei den Direktinvestitionen zwischen 1980 und 1983 ein Netto-Abfluß in Höhe von 16,5 Mrd Dollar zu verzeichnen war.

Die osteuropäischen Sprecher unterstützten einen »afrikanischen Vorschlag«, eine gesamtafrikanische Schuldenkonferenz einzuberufen — ein Projekt, das die afrikanischen Regierungen aber selbst nicht mehr in die Sondertagung eingebracht hatten. Weiter riefen sie zum Gelingen der (mittlerweile verschobenen) UN-Konferenz über Abrüstung und Entwicklung in Paris auf und bekräftigten einen Vorschlag Gorbatschows, einen »Weltkongreß über die Probleme der wirtschaftlichen Sicherheit« abzuhalten.

Gegen die beschönigenden Darstellungen der Großmächte hatte auf früheren Tagungen insbesondere China polemisiert, dessen Vertreter He Kang sich bei der Sondergeneralversammlung jedoch darauf beschränkte, allgemein festzustellen, daß Afrika am meisten unter dem Kolonialismus gelitten habe und ein Opfer der ungerechten internationalen Wirtschaftsordnung sei<sup>24</sup>. Den kritischen Part übernahm dieses Mal allein Albanien, dessen Sprecher Papajorgi ausführte:

## Gewohnheitsrecht und Stimmverhalten

Am 27. Juni hat der Internationale Gerichtshof (IGH) mit zwölf gegen drei Stimmen entschieden, daß die von den Vereinigten Staaten gegen Nicaragua ergriffenen militärischen Maßnahmen gegen geltendes Völkergewohnheitsrecht verstießen und nicht als Selbstverteidigung zu rechtfertigen seien. Dieses Ergebnis ist keineswegs überraschend — auch nicht für die USA. Dort wird man allerdings die Entscheidung als einseitig politisch orientiert abwerten und hieraus die Rechtfertigung für einen weiteren Rückzug aus der Mitarbeit in den Vereinten Nationen ziehen. So wenig das Urteil in seinem Ergebnis überrascht, so erheblich ist seine völkerrechtspolitische Bedeutung — insbesondere für den Nachweis von Völkergewohnheitsrecht.

Für die Beurteilung des Falles glaubte der IGH wegen eines amerikanischen Vorbehalts nicht unmittelbar die Charta der Vereinten Nationen beziehungsweise die der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) verwenden zu können. Den Nachweis des Völkergewohnheitsrechts erbringt der IGH allerdings unter Rückgriff auf die UN- beziehungsweise OAS-Charta und auf Resolutionen der UN-Generalversammlung respektive der OAS. Die Verwendung der beiden Satzungen setzt sich der methodischen Kritik aus, daß damit der amerikanische Vorbehalt praktisch umgangen wird. Ist eine unmittelbare Anwendung der beiden Satzungen ausgeschlossen, so können diese auch nicht mittelbar zur Rechtsfindung herangezogen werden. Bei der Verwendung der UN-Resolutionen — insbesondere der Entschließung 2625(XXV) über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten — liegt der Entscheidung folgende Argumentationskette zugrunde: Nicht vertreten wird, daß Resolutionen eine eigene Völkerrechtsquelle darstellen; ausdrücklich abgelehnt wird auch, daß sich ihre verbindliche Wirkung aus der Tatsache einer Wiederholung der UN- oder der OAS-Charta ergebe oder sie als authentische Interpretation der Satzungen zu verstehen seien. Entscheidend ist vielmehr nach Meinung des Gerichts, daß sich in der Zustimmung zu den Resolutionen die Rechtsüberzeugung der Staaten manifestiere, durch den Gehalt der Resolutionen rechtlich gebunden zu sein. So formuliert das Gericht beispielsweise hinsichtlich des Gewaltverbots, daß dieser Grundsatz unmittelbar und eigenständig in der Resolution 2625 verankert sei und daher auch unabhängig von der UN-Charta und den in ihr vorgesehenen Sicherungsmechanismen gelte. Damit gibt der IGH seine in der Südwestafrika-Entscheidung von 1966 vertretene Ansicht praktisch auf und führt den Gedanken des damaligen Richters Lauterpacht in seinem Sondervotum zu dem Südwestafrika-Gutachten des IGH von 1955 weiter. In bezug auf die Staatenpraxis begnügt sich das Gericht mit der Aussage, es müsse nicht eine vollständige Staatenpraxis nachgewiesen werden. Ausreichend sei es, wenn sich ein Staat zu rechtfertigen suche. Das heißt, indem die USA im konkreten Fall ihre militärischen Maßnahmen zu rechtfertigen versuchten, lieferten sie selbst den Beleg für die gewohnheitsrechtliche Geltung des Gewaltverbots unabhängig von der UN-Charta.

Es ist zweifelhaft, ob eine derartige Bewertung des Abstimmungsverhaltens den politischen Gegebenheiten in den Vereinten Nationen wirklich gerecht wird. Denn die Zustimmung der Staatenvertreter kann an sich nicht ohne weiteres als Ausdruck eines rechtlichen Bindungswillens verstanden werden. Will man dies jedoch annehmen, so sind Konsequenzen für das Abstimmungsverhalten in der Generalversammlung unausweichlich. Die Staaten werden sich von nun an im Hinblick auf die dadurch möglicherweise ausgelöste Gewohnheitsrechtsbildung in jedem einzelnen Fall zu überlegen haben, ob sie einen Konsens oder sogar eine Mehrheitsentscheidung in der Generalversammlung mittragen oder zumindest tolerieren können. Eine Rechtsverweigerung verlangt in diesem System ein Nein. Insofern ist nicht auszuschließen, daß der jüngsten Entscheidung des IGH polarisierende Wirkung für die Willensbildung in der Generalversammlung zukommt. Eine entsprechende Tendenz existiert bereits. Vor allem die USA haben in der Vergangenheit häufiger — auch allein — mit Nein gestimmt, wobei teilweise der Wunsch nach Rechtsverweigerung das auslösende Motiv war. Man wird zu erwägen haben, ob nicht der IGH zwar die USA verurteilt, gleichzeitig aber ihre UN-Politik gerechtfertigt hat.

Rüdiger Wolfrum □